

Vorlage Nr. I/64/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Änderung von Bebauungsplänen und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Ludwigstraße / Borriesstraße / Bismarckstraße / Rheinstraße / Friedrich-Ebert-Straße - Bebauungsplan Nr. 477 "Weitere Steuerung von Vergnügungsstätten in einem Teilgebiet von Geestemünde"-

A Problem

Das Plangebiet beinhaltet den Eingang in die Innenstadt aus Richtung Geestemünde und insbesondere aus Richtung des Hauptbahnhofs. Dies umfasst die Straßenzüge Ludwigstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Borriesstraße, Rheinstraße mit ihrer beidseitigen Straßenrandbebauung und den nördlichen Bereich der Bismarckstraße. Dieses Areal ist sowohl nach § 34 BauGB als auch im Zusammenhang bebauter Ortsteile bzw. auf Grundlage der hier geltenden rechtskräftigen Bebauungspläne S 140, S 143-1, S143-3, S 147-2, S 150, S 180, S187, Nr. 205 und Nr. 288 zu beurteilen.

Bereits die bestehenden Bebauungspläne hatten im Rahmen der jeweiligen Festsetzungen insbesondere die Stärkung des Subzentrums Geestemünde zum Ziel. Die unterschiedlichen Festsetzungen in den bestehenden Bebauungsplänen für das Gebiet wurden entsprechend der seinerzeitigen Nutzungsstruktur getroffen, um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von Wohn- und Geschäftsnutzung, Dienstleistungen und kleinerem Gewerbe zu gewährleisten und zu entwickeln.

Die Änderung dieser Bebauungspläne und die Aufstellung eines Bebauungsplanes sind notwendig, um in dem Plangebiet die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Stärkung der vorhandenen vorgenannten Nutzungen zu schaffen. Aus gleichem Grund ist es erforderlich, Spielhallen und ähnliche Unternehmungen nach § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführräume und Geschäftsräume, deren Zweck auf die Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, auszuschließen. Dieser Ausschluss ist erforderlich, um insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit Einzelhandels- und Dienstleistungen im Subzentrum Geestemünde zu sichern sowie zu fördern und um die ortsbildprägenden Bebauungskanten an den betroffenen Straßenzügen von derartigen Nutzungen freizuhalten.

B Lösung

Einleitung des Verfahrens zur Änderung von Bebauungsplänen und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB). Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Als Geltungsbereich der Aufstellung gilt der beigefügte Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes vom 14.03.2017.

C Alternativen

werden nicht empfohlen

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

- Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht. Allerdings kann bei der vorhandenen Personalsituation im Stadtplanungsamt eine zügige Abarbeitung des Verfahrens nicht gewährleistet werden
- Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.
- Besondere klimaschutzzielrelevante Auswirkungen erfolgen nicht.
- Eine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger liegt nicht vor.
- Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen.
- Sportliche Belange sind nicht betroffen.
- Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitbeteiligung.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen: *“Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das im Übersichtsplan vom 14.03.2017 gekennzeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 477 „Weitere Steuerung von Vergnügungsstätten in einem Teilgebiet von Geestemünde“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufzustellen.“*

gez.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtsplan